



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

50. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Juli 1996

Nummer 29

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
610	2. 7. 1996	Bekanntmachung der Vereinbarung vom 10. November 1994 zur Regelung des Verfahrens der Zusammenarbeit der Länder für die Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage aufgrund der Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes durch das Gesetz zur Bekämpfung des Mißbrauchs und zur Bereinigung des Steuerrechts	232
93	2. 7. 1996	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs sowie zur Weiterentwicklung des ÖPNV (Regionalisierungsgesetz).	234

610

**Bekanntmachung
der Vereinbarung vom 10. November 1994
zur Regelung des Verfahrens der Zusammenarbeit
der Länder für die Auszahlung der
Arbeitnehmer-Sparzulage aufgrund der Änderung
des Fünften Vermögensbildungsgesetzes
durch das Gesetz zur Bekämpfung des Mißbrauchs
und zur Bereinigung des Steuerrechts**

Vom 2. Juli 1996

Die Länder der Bundesrepublik Deutschland haben die Vereinbarung vom 10. November 1994 zur Regelung des Verfahrens der Zusammenarbeit der Länder für die Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage aufgrund der Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes durch das Gesetz zur Bekämpfung des Mißbrauchs und zur Bereinigung des Steuerrechts geschlossen.

Die Vereinbarung ist gemäß Ziffer 5. am 1. Januar 1995 in Kraft getreten.

Sie wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 2. Juli 1996

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

**Vereinbarung zur Regelung des Verfahrens
der Zusammenarbeit der Länder für die Auszahlung
der Arbeitnehmer-Sparzulage aufgrund der
Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes
durch das Gesetz zur Bekämpfung des Mißbrauchs
und zur Bereinigung des Steuerrechts
vom 10. November 1994**

Das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch den Finanzminister,

für den Freistaat Bayern,
vertreten durch den Bayerischen Ministerpräsidenten
der Bayerische Staatsminister der Finanzen,

das Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Finanzen,

das Land Brandenburg,
vertreten durch den Minister der Finanzen,

für die Freie Hansestadt Bremen,
der Senator für Finanzen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Finanzbehörde,

das Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Minister der Finanzen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch die Finanzministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch das Niedersächsische Finanzministerium,

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Finanzminister,

das Land Rheinland-Pfalz

– vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister der Finanzen –,

das Saarland,

vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister der Finanzen,

der Freistaat Sachsen,

vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Staatsminister der Finanzen,

für das Land Sachsen-Anhalt

Für den Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt
Der Minister der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein,

vertreten durch die Ministerpräsidenten, diese vertreten durch den Minister für Finanzen und Energie,

und der Freistaat Thüringen,

vertreten durch den Thüringer Finanzminister,
haben folgendes vereinbart:

1 Ziel

Die Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit der Länder mit dem Ziel, die zentralen Aufgaben zur Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage im Interesse der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns über das Land Berlin abzuwickeln.

2 Vertragsgegenstand

2.1 Durchführung der zentralen Aufgaben zur Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage

Die zur Abwicklung des Auszahlungsverfahrens der Arbeitnehmer-Sparzulage zentral wahrzunehmenden Koordinierungs- und Steuerungsaufgaben werden dem Rechenzentrum der Steuerverwaltung des Landes Berlin übertragen. Das Land Berlin führt für alle Länder die erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Überwachung der Sperrfristen sowie zum Anstoß der Auszahlung der von den jeweiligen Wohnsitzfinanzämtern festgesetzten Arbeitnehmer-Sparzulagen für nach dem 31. 12. 1993 angelegte vermögenswirksame Leistungen über die zuständigen Landesfinanzbehörden an die Anlageinstitute durch.

2.2 Anlageinstitute

Anlageinstitute im Sinne dieser Vereinbarung sind alle Unternehmensformen, bei denen Anlagen für vermögenswirksame Leistungen nach dem 5. VermBG zulässig sind (u.a. Kreditinstitute, Bausparkassen, Arbeitgeber bei betrieblicher Vermögensbeteiligung, Versicherungsunternehmen, Kapitalanlagegesellschaften).

2.3 In diesem Rahmen sind von Berlin insbesondere folgende Aufgaben durchzuführen:

- Vergabe eines Ordnungsbegriffs einschließlich Prüzfiffer für jedes Anlageinstitut (IFAS – Institutsschlüssel für Arbeitnehmer-Sparzulage).
- Führung einer Datei aus den von den Ländern übermittelten und für die Auszahlung der Sparzulage erforderlichen Daten sowie Zusammenführung der für das einzelne Jahr festgesetzten Sparzulage unter dem mitgeteilten IFAS und der mitgeteilten Vertragsnummer.
- Übermittlung der Auszahlungs-Datensätze an eine von den Ländern zu benennende ggf. übergeordnete zentrale Stelle bezüglich der von ihnen an das jeweilige Anlageinstitut im Einzelfall zu leistenden Zahlungen nach Ablauf der mitgeteilten Sperrfrist. Zur entsprechenden (beleglosen) Unterrichtung der Anlageinstitute im Rahmen des maschinellen Zahlungsverkehrs enthalten die Datensätze alle für die Zuordnung zu den Verträgen notwendigen Angaben im Feld Verwendungszweck.
- Führung einer Datei aus den von den Anlageinstituten übermittelten institutbezogenen Daten (Name, Anschrift, Bankverbindung, Ansprechpartner) und dem vom Land Berlin vergebenen IFAS.

- Aufzeichnung und Auswertung der Mitteilungen der Anlageinstitute über vorzeitige **zulageunschädliche** Verfügungen und ggf. Übermittlung der Auszahlungs-Datensätze an die Länder.
 - Aufzeichnung und Auswertung der Mitteilungen der Anlageinstitute über vorzeitige **zulageschädliche** Verfügungen zur Verhinderung der Auszahlung und Übermittlung entsprechender Hinweisdatensätze an die Länder.
 - Erledigung von Auskunftersuchen der Länder über die zu einem bestimmten Ordnungsbegriff (IFAS und Vertragsnummer) aufgezeichneten Daten in klärungsbedürftigen Einzelfällen in Form von Datensätzen.
- 2.4 Den Ländern obliegt insbesondere die ordnungsgemäße Datenübermittlung. Hierzu gehört die Übermittlung zutreffender Ordnungsbegriffe sowie die Bildung und Mitteilung maschineller Abstimmsummen.
- 3 Zusammenarbeit
- Die Länder erklären sich bereit, das Land Berlin bei den erforderlichen Maßnahmen zu unterstützen. Das Land Berlin ist befugt, geeignete Aufgaben (z. B. Programmieraufträge, Datenerfassungsaufgaben) auch extern zu vergeben.
- 4 Finanzierung
- 4.1 Umfang
- Die Finanzierung der zentral wahrgenommenen Aufgaben umfaßt alle anfallenden Aufwendungen, insbesondere
- Personalkosten
 - Datenerfassungsaufwand
 - Programmentwicklungskosten
 - Kosten für Programmwartung und -pflege
 - Sachkosten
 - Kosten der Inanspruchnahme externer Leistungen
 - Kosten der Inanspruchnahme von RZ-Dienstleistungen
 - Kosten für Datenübermittlungsverfahren
 - Portokosten
- 4.2 Die beteiligten Länder tragen die Kosten für die zentralen Aufgaben gemeinsam. Die Kosten werden nach dem jeweils aktuellen Königsteiner Schlüssel aufgeteilt. Von einem Land ggf. bereitgestellte Personalkapazitäten oder Sachleistungen sind anteilig zu berücksichtigen.
- 4.3 Die Anteilsbeträge der Länder setzen sich zusammen aus den anteiligen Entwicklungs- und Einführungskosten sowie den anteiligen laufenden Betriebskosten.
- 4.4 Das Land Berlin wird den Ländern bis zum 31. März des laufenden Jahres den notwendigen Finanzbedarf für das folgende Jahr sowie die sich daraus ergebenden Anteilsbeträge mitteilen. Es übersendet gleichzeitig die Abrechnung über die Kosten des vorangegangenen Jahres (Jahresrechnung).
- 4.5 Die Festsetzung des notwendigen Finanzbedarfs bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Finanzminister/Finanzsenatoren der Länder. Wird der festgesetzte Finanzbedarf im Laufe des Rechnungsjahres um mehr als zehn vom Hundert überschritten, sind die Finanzminister/Finanzsenatoren der Länder zu unterrichten.
- 4.6 Die Anteilsbeträge werden im Laufe jeden Rechnungsjahrs in zwei Teilbeträgen zum 1. April und zum 1. Oktober fällig. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem zweiten Teilbetrag des folgenden Rechnungsjahres ausgeglichen.
- 4.7 Die Anteilsbeträge zum 1. April 1995 werden auf der Grundlage einer bis zum 31. Dezember 1994 vom Land Berlin durchzuführenden Kostenschätzung festgesetzt. Die Festsetzung der Anteilsbeträge zum 1. Oktober 1995 richtet sich nach dem für das Folgejahr ermittelten notwendigen Finanzbedarf (Tz. 4.4).
- 4.8 Die Anteilsbeträge sind unmittelbar an die Landeshauptkasse Berlin zu Kapitel 1510 Titel 232 04 zu leisten.
- 4.9 Im übrigen trägt jedes Land die in seinem Bereich anfallenden Verfahrenskosten selbst.
- 5 Vertragsdauer
- Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft. Die Vereinbarung kann nach Ablauf des Jahres 1999 unter Einhaltung einer Frist von mindestens 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres mit der Folge gekündigt werden, daß sie für alle Länder außer Kraft tritt. Die Kündigung ist den anderen Ländern gegenüber schriftlich zu erklären.
- Für das Land Baden-Württemberg
- Der Finanzminister
Gerhard Mayer-Vorfelder
- Für den Freistaat Bayern
- vertreten durch den Bayerischen Ministerpräsidenten
Der Bayerische Staatsminister der Finanzen
Dr. Georg Freiherr von Waldenfels
- Für das Land Berlin
- Der Senator für Finanzen
in Vertretung
Kurth
- Für das Land Brandenburg
- Der Minister der Finanzen
Klaus-Dieter Kühbacher
- Für die Freie Hansestadt Bremen
- Der Senator für Finanzen
Manfred Fluß
- Für die Finanzbehörde Hamburg
- Der Senator für Finanzen
Ortwin Runde
- Für das Land Hessen
- Der Hessische Minister der Finanzen
Ernst Welteke
- Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
- Die Finanzministerin
Bärbel Kleedehn
- Für das Land Niedersachsen
- Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Niedersächsisches Finanzministerium
Minister
Hinrich Swieter
- Für das Land Nordrhein-Westfalen
- Namens des Ministerpräsidenten
Der Finanzminister
Heinz Schleußer

Für das Land Rheinland-Pfalz

Der Minister der Finanzen
Gernot Mittler

Für das Saarland

vertreten durch den Ministerpräsidenten
Der Minister der Finanzen
In Vertretung
H. Wittling

Für den Freistaat Sachsen

Für den Ministerpräsidenten
Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Milbradt

Für das Land Sachsen-Anhalt

Für den Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt
der Minister der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Wolfgang Schaefer

Für das Land Schleswig-Holstein

Für die Ministerpräsidentin
Der Minister für Finanzen und Energie
Claus Möller

Der Freistaat Thüringen

vertreten durch den Thüringer Finanzminister
Andreas Trautvetter

– GV. NW. 1996 S. 232.

Das Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs sowie zur Weiterentwicklung des ÖPNV (Regionalisierungsgesetz NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 196) wird wie folgt geändert:

§ 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Buchstabe a) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Soweit SPNV-Leistungen nach Maßgabe des Fahrplans 1993/94 der Eisenbahnen des Bundes bis zum 31. 12. 1997 von Gebietskörperschaften oder von öffentlichen nichtbundeseigenen Eisenbahnen übernommen werden, nehmen sie an dieser Förderung auf der Grundlage des Fahrplans 1993/94 teil.“

b) Absatz 2 Buchstabe b) wird wie folgt gefaßt:

„Nach diesem Zeitpunkt können diese Mittel auch verwendet werden für die Förderung von öffentlichen nichtbundeseigenen Eisenbahnen, sofern zumindest das Verkehrsangebot nach dem Fahrplan 1993/94 bestehen bleibt.“

c) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für die Jahre 1996 und 1997 werden die Zuwendungen für die Sicherstellung der Betriebsleistungen nach dem Fahrplan 1993/94 auf Strecken der Deutschen Bundesbahn, die von öffentlichen nichtbundeseigenen Eisenbahnen übernommen worden sind, aus den Mitteln nach § 8 Abs. 2 des Regionalisierungsgesetzes des Bundes gewährt; ab dem Jahr 1998 bestimmt sich die Förderung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1.“

Artikel II

Inkrafttreten des Gesetzes

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Juli 1996

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L. S.)

Der Minister für Wirtschaft
und Mittelstand, Technologie und Verkehr
Wolfgang Clement

– GV. NW. 1996 S. 234.

93

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs sowie zur Weiterentwicklung des ÖPNV (Regionalisierungsgesetz) Vom 2. Juli 1996

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Änderung des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs sowie zur Weiterentwicklung des ÖPNV (Regionalisierungsgesetz NW).

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5359